

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 27. Januar 2010 und die **1. Änderungssatzung vom 22. April 2015** in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Januar 2010 folgende Ordnung beschlossen:

am 22. April 2015 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
des Fachbereichs Geographie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Januar 2010
in der Fassung vom 22. April 2015**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 19/2010) am 20.05.2010
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 29/2015) am 30.06.2015

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/19_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/29_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Aufbau, Gliederung und Inhalt des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan (exemplarischer Studienverlaufsplan)
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie
- Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Im Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Dabei erwerben die Studierenden fach-wissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Strukturen und Funktionen von Landschaften, ökosystemare Interaktionen und Stoffflüsse in Ökosystemen unterschiedlicher Dimension hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik im Raum beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deshalb ist die Vermittlung sprachlicher und diskursiver wissenschaftlicher Kompetenz auf Deutsch und Englisch geboten. Der Studiengang ist deshalb bilingual. Die Unterrichtssprache richtet sich nach den spezifischen methodischen oder inhaltlichen Erfordernissen. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, die das staatliche Gewaltmonopol betreffen (deutsche Umweltgesetze und ihre Implementierung) oder ausschließlich Regionen des deutschen Sprachraums betreffend (Landeskunde Deutschlands, Alpen). Englisch als Unterrichtssprache ist dagegen in den meisten international kommunizierenden Disziplinen (Geoinformatik, Fernerkundung) naheliegend. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

(3) In den verpflichtenden Basis- und Aufbaumodulen werden vor allem Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben:

- a) fortgeschrittene physisch-geographische Arbeits- und Labormethoden, Geographische Informationssysteme, Datenmanagement und Statistik
- b) Überblick über die Thematik der Umweltsystemanalyse mit Schwerpunkten in der Analyse von ökosystemaren Interaktionen verschiedener Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in

Raum und Zeit. Einblick in die wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens.

- c) weiterführende fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den verschiedenen Teilbereichen Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Bodengeographie, Hydrogeographie und Geoinformatik

(4) In den Praxis-, Vertiefungs- und Profilmodulen stehen der Erwerb und die Stärkung von praxis- und berufsbezogener Problemlösungskompetenzen sowie der Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund

- a) Die externen Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit, die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu vertiefen.
- b) Durch die externen Profilmodule wird die Profilbildung im Hinblick auf das spätere Berufsfeld gestärkt. Dazu sind Profilmodule, in denen Methodenkenntnisse mit allgemeiner berufsqualifizierender Zielrichtung vermittelt werden.
- c) Aufbauend auf der berufsqualifizierenden Profilbildung wird durch die praxisbezogene Anwendung der erlernten fachlichen und methodischen Kenntnisse im Modul Applied Studies der Erwerb berufsbezogener Zusatzqualifikationen angestrebt.
- d) Schließlich werden die erworbenen fachlichen und methodischen Fähigkeiten im Rahmen eines die berufliche Profilbildung stärkenden Berufspraktikums (Modul Applied Studies) vertieft.

(5) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlpflichtfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(6) Der Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ ist überwiegend forschungsorientiert.

(7) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlpflichtmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes, Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Umweltmanagement und Ressourcenplanung,
- b) Entwicklungszusammenarbeit,
- c) Geomanagement,
- d) Kartographische Informationssysteme,
- e) Geographische Informatik,
- f) Geographische Fernerkundung.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen regelt **Anlage 4** „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions* der Philipps-Universität Marburg“.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gemäß **Anlage 4** „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** modularisiert.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** Leistungspunkte erworben, die einen vorgegebenen studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Der Gesamtarbeitsaufwand des Masterstudiengangs „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ beträgt 120 Leistungspunkte, der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte einzelner Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) angegeben. Die Zahl der Leistungspunkte eines jeden Moduls ist mit Ausnahme des Moduls Berufspraktikum Gewichtungsfaktor für die nach § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(5) Absolviert ein Student oder eine Studentin mit Erfolg mehr anrechenbare Module als für den Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ erforderlich sind, so werden die zuerst absolvierten Module angerechnet.

(6) Bei Wahlpflicht- und Profilmodulen kann, wenn ein Modul nicht bestanden wurde, ein alternatives Modul belegt werden.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine und fachübergreifende Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die fachspezifische Studienberatung von Studieninteressenten oder Studierenden erfolgt durch den Fachbereichsbeauftragten oder die Fachbereichsbeauftragte für die Studienberatung und weitere dazu beauftragte Mitglieder des Fachbereichs Geographie. Darüber hinaus stehen alle Professorinnen und Professoren der Physischen Geographie für studiengangsbezogene Fragen der Studierenden zur Verfügung. Der Fachbereich benennt außerdem für jede/n Studierende/n einen Lehrenden oder eine Lehrende, der bzw. die als Mentor bzw. Mentorin für den/die Studierende/n zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentoring.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen wird durch **§ 7 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.

(2) Die Anerkennung von Vordiplom-, Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen, Zwischenprüfungen, entsprechenden Zeugnissen und einzelnen Ausbildungseinheiten (Module), die an anderen Hochschulen absolviert wurden, obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung hat unter Gleichwertigkeitsgesichtspunkten zu erfolgen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Aufbau, Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium, in dem insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden, gliedert sich in einen Pflichtbereich (66 LP) und einen Wahlpflichtbereich (54 LP) (Studienplan und Modulbeschreibungen: **Anlage 1 und 2**).

<u>1. Pflichtbereich</u>	<u>(66 LP)</u>
1.1. <u>Basismodule</u>	<u>(12 LP)</u>
MEG-DM: Data Management (6 LP)	
MEG-RS: Regional Studies (6 LP)	
1.2. <u>Aufbaumodule</u>	<u>(18 LP)</u>
MEG-ES: Environmental Systems (6 LP)	
MEG-aGIS: Advanced GIS (6 LP)	
MEG-aSt: Advanced Statistics (6 LP)	
1.3. <u>Praxismodule</u>	<u>(6 LP)</u>
MEG-ApS: Applied Studies (6 LP)	
1.4. <u>Abschlussmodul</u>	<u>(30 LP)</u>
MEG-AbMo: Abschlussmodul (30 LP)	
<u>2. Wahlpflichtbereich</u>	<u>(54 LP)</u>
2.1. <u>Basismodule</u>	<u>(12 LP)</u>
MEG-AM: Advanced Methods (6 LP)	
MEG-AM: Advanced Methods (6 LP)	
2.2. <u>Aufbaumodule</u>	<u>(12 LP)</u>
MEG-IP: Interaction and Processes (6 LP)	
MEG-IP: Interaction and Processes (6 LP)	
2.3. <u>Vertiefungsmodule</u>	<u>(18 LP)</u>
MEG-eWaMo: Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)	
MEG-eWaMo: Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)	
MEG-eWaMo: Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)	
2.4. <u>Profilmodule</u>	<u>(12 LP)</u>
MEG-ePrMo: Externes Profilmodul (6 LP)	
MEG-ePrMo: Externes Profilmodul (6 LP)	

(2) Der Studienplan (**Anlage 1**) stellt einen möglichen Ablauf des Studiums dar. Bei der Belegung der Vertiefungsmodule sind die in der jeweiligen Modulbeschreibung (**Anlage 2**) festgesetzten Voraussetzungen für die Teilnahme zu beachten. Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul ist mindestens die Absolvierung von Modulen im Umfang von 78 LP.

(3) Das Modul Applied Studies beinhaltet ein Praktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: **Anlage 3**).

(4) Externe Wahlpflichtmodule dienen der interdisziplinären Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende Elemente in ihr Studium einzubauen. Es werden auf einer jeweils aktuellen Liste am Fachbereich die Module ausgewiesen, die eine sinnvolle Ergänzung zum Masterstudiengang

„Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ darstellen. Über die ausgewiesenen Module hinaus können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Module zugelassen werden.

(5) Die Profilmodule dienen der weiteren Profilbildung im Hinblick auf das spätere Berufsfeld. Dies umfasst üblicherweise sprachliche Kenntnisse, IT-Kenntnisse oder vertiefende Kenntnisse in einer anderen berufsrelevanten Fachrichtung. Profilmodule können frei an der Philipps-Universität Marburg gewählt werden.

(6) Das Abschlussmodul des Studiengangs besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeit, Geländearbeit, Kolloquien, Selbststudium und Gruppenarbeit. Die Modulbeschreibungen im Anhang 2 nennen die im jeweiligen Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen.

(2) *Vorlesungen:* Sie dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesungen erfüllen eine zentrale Funktion, indem sie einen Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eines Sachgebiets präsentieren, Strukturen, Prozesse und Wirkungszusammenhänge zusammenfassend darstellen und Orientierungswissen vermitteln.

(3) *Seminare:* In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten selbstständig Beiträge (Referate, Hausarbeiten, Hausaufgaben), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

(4) *Übungen:* Sie dienen vor allem dem Erlernen neuer oder der Erweiterung vorhandener Kenntnisse von Arbeitsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

(5) *Projektarbeit:* In der Projektarbeit erstellen die Studierenden selbstständig ein Forschungsdesign, führen empirische Erhebungen, Messungen usw. durch, fertigen einen Abschlussbericht an, präsentieren diesen und zeigen Problemlösungen oder weiteren Forschungsbedarf auf. Die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Es werden Fähigkeiten, ein Projekt zu planen, koordinieren, durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren, erlernt.

(6) *Geländearbeit:* Sie werden als Anschauungsunterricht im Gelände, in Betrieben, in Behörden usw. durchgeführt. Es werden Kenntnisse in Form einer realen Begegnung mit der räumlichen Wirklichkeit vermittelt oder es erfolgt die Erhebung von raumbezogenen Daten mittels spezifischer Feldmethoden. Geländearbeiten finden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend statt oder werden von den Studierenden selbstständig durchgeführt. Sie werden in einer Lehrveranstaltung thematisch und gegebenenfalls methodisch vorbereitet.

(7) *Kolloquien*: In ihnen werden wissenschaftliche Erkenntnisse diskutiert und aktuelle Forschungsprobleme erörtert. Sie sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über die Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

(8) *Selbststudium*: Es dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen. Studierende arbeiten sich hier selbstständig in Themen ein.

(9) *Gruppenarbeit*: Sie dient vor allem dem Ausbau von sozialen Kompetenzen. Inhalte müssen gemeinsam entwickelt werden. Studierende müssen hier in Gruppen Themen diskutieren, Arbeitsschritte verteilen und koordinieren und eventuelle Meinungsverschiedenheiten lösen, um zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Sie ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind in der Regel Berichte, Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten und Projektpräsentationen, sowie Kombinationen aus diesen Formen. In den Veranstaltungen können Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die nicht benotet werden, aber Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung darstellen. Diese Vorleistungen sind in der Regel Hausarbeiten, Klausuren, Projektpräsentationen und Referate. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) geregelt.

(3) Eine *schriftliche Hausarbeit* wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Bei Hausarbeiten steht ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 6 Wochen zur Verfügung.

(4) In den *Klausuren* und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der oder die Studierende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Studierenden, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Studierenden zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (5 Notenpunkte) ist.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative

Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lauten die Notenpunkte

- 15, wenn zusätzlich mindestens 95 Prozent
- 14, wenn zusätzlich mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent
- 13, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
- 12, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 11, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 10, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 9, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 8, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 7, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 6, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 5, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lauten die Notenpunkte

- 4, wenn höchstens 99, aber mehr als 75 Prozent
- 3, wenn höchstens 75, aber mehr als 50 Prozent
- 2, wenn höchstens 50, aber mehr als 25 Prozent
- 1, wenn höchstens 25 Prozent der Mindestpunktzahl oder keine Punkte erreicht wurden.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(5) Durch eine *mündliche Prüfungsleistung* soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Gruppenprüfungen sind möglich. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Student oder die Studentin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(6) Durch *Projektarbeiten und -präsentationen* wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Der Umfang der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von mindestens 9 Wochen zur Verfügung. Bei einer Projektarbeit, die in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(7) Ein *Referat* einschließlich der zugehörigen schriftlichen Kurzfassung ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Der Umfang und die Dauer des Referats sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

(8) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Gesamtnote des Abschlussmoduls errechnet sich gemäß **§ 16 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen: die Masterarbeit (27 LP) geht mit 90%, das Kolloquium (3 LP) mit 10% in die Gesamtnote ein.

(3) Sind Module aus dem Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ im Umfang von 78 LP absolviert, so ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit gegeben.

(4) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen sollen, innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Themenvergabe ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) Das Prüfungsziel der Masterarbeit ist der Nachweis, dass der Absolvent oder die Absolventin des Studiengangs die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat.

(6) Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit sind im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer zugelassen. Die jeweiligen Einzelleistungen müssen jedoch gemäß **§ 11 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen** deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(7) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Masterarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(8) Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Es kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit um maximal acht Wochen kann der Prüfungsausschuss bei Härtefällen gewähren. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Weiteres regelt § 11 Abs. 9 bis 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§12 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professoren und je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der Studierenden an. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prü-

fungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und ggf. Beisitzern oder Beisitzerinnen sowie deren Aufgaben regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit möglich. Für Blockveranstaltungen und für Lehrveranstaltungen mit Vorbesprechungen geschieht die Anmeldung in dem für die jeweilige Veranstaltung ausgewiesenen Anmeldezeitraum.

(2) Ort und Zeitraum der Prüfungen, die Form der Anmeldung und der Rücktrittszeitraum, sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt, in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und in der ersten Woche danach. Modulprüfungen, die in der Form einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an die zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters.

(4) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in den letzten drei Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit und in der ersten Woche der neuen Vorlesungszeit statt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Klausurarbeit von dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität Marburg für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 8 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat, und wer die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsvorleistung bestanden hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbei-*

tungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Das Modul Berufspraktikum und die Profilmodule gehen nicht in die Bewertung ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können in einem festgelegten zeitlichen Rahmen wiederholt werden, bis der Prüfungsanspruch gemäß § 19 erlischt.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist das Abschlussmodul, dessen Wiederholbarkeit **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen** regelt.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (ausgenommen Teilzeitstudium und Gründe gemäß § 15) die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums nicht bestanden sind. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden eine Verlängerung der Frist zur Erbringung der insgesamt 120 Leistungspunkte um ein Semester, d.h. bis Ende des siebten Fachsemesters, beschließen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Leistungsnachweise nach dieser Verlängerung erfolgreich erbracht sein werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.
- (2) Weitere Kriterien für das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen. Eine bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung kann zwecks Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Science (M.Sc.)* verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Eine Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach

Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.05.2010

gez.

Prof. Dr. Georg Mieke
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 24.06.2015

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienplan (exemplarischer Studienverlaufsplan)

1. Fachsemester (WS)	2. Fachsemester (SS)
Advanced Methods (6 LP)	Advanced Methods (6 LP)
Regional Studies (6 LP)	Advanced GIS (6 LP)
Data Management (6 LP)	Interaction & Processes (6 LP)
Environmental Systems (6 LP)	Interaction & Processes (6 LP)
Profilmodul (6 LP)	Profilmodul (6 LP)
Σ 30 LP	Σ 30 LP

3. Fachsemester (WS)	4. Fachsemester (SS)
Advanced Statistics (6 LP)	Abschlussmodul (30 LP)
Applied Studies (6 LP)	
Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)	
Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)	
Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)	
Σ 30 LP	Σ 30 LP

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	MEG-AM: Advanced Methods
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodule für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesen Modulen werden weiterführende methodisch-fachliche Kenntnisse der forschungs- und anwendungsbezogenen Analyse und Bewertung von Wechselbeziehungen in natürlichen und anthropogen beeinflussten Geo-Ökosystemen vermittelt. Bei entsprechender thematischer Ausrichtung können auch Herangehensweisen zur Untersuchung der „Human Dimensions of Global Change“ mit eingebunden werden. Zentrales Anliegen ist die fragestellungsorientierte Vermittlung von fortgeschrittenen physisch-geographischen Gelände-, Labor- und Auswertungstechniken.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Es werden Grundkenntnisse des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ vermittelt und die Studierenden auf einen vergleichbaren Kenntnisstand gebracht (wichtigste Forschungsansätze, Theorien, Methoden und physisch-geographische Arbeitstechniken). <i>Fertigkeiten und Kompetenzen:</i> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, mit Hilfe der verwendeten biogeographischen Arbeitsmethoden raumbezogene Daten zu erfassen, auszuwerten und zu präsentieren. Sie erwerben damit forschungs- und berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (1 SWS) Übung (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Vorlesung: Besuch, Vor- und Nachbereitung (60 h) Übung: Besuch, Vor- und Nachbereitung (60 h) Gelände-, Labor- und Auswertungsarbeiten: Durchführung und Auswertung (60 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit der Module	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossene Übungen Modulprüfung Klausur oder mündliche Prüfung
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer eines Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit der Module	Jedes 2. Semester
Beginn der Module	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MEG-DaMa: Data Management
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in erweiterbare Datenbanksysteme • Modellierung von Geo-Daten • Anfrageverarbeitung in Geo-Datenbanken • Indexierung von Geo-Datenbanken • Kartenüberdeckung • Algorithmen der Computational Geometry • Kommerzielle Geo-Informationssysteme <p>Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Kenntnissen zur Erweiterung objektrelationaler Datenbanksysteme für Geo-Anwendungen • Prinzipien grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen für GeoDatenbanken • Kenntnisse über die Datenmodelle für Geo-Daten • Anfrageverarbeitung in Geo-Datenbanken • Umgang mit kommerziellen Geo-Informationssystemen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Vorlesung: Präsenz und Nachbereitung (45 h) Übung: Präsenz, Vor- und Nachbereitung (45 h) Übungsaufgaben (60 h) Prüfungsvorbereitung und Prüfung (30 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Geoinformatik (B.Sc. Module GIS und DBV oder äquivalent)
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben</p> <p>Modulprüfung Klausur oder mündliche Prüfung</p>
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Regelmäßig alle 4 Semester (Prof. B. Seeger, Informatik)
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MEG-RS: Regional Studies
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul wird in die Theorie und Praxis der Regionalen Geographie an Beispielen eingeführt. Es werden Problembewusstsein und Analysefähigkeit im Kontext von Mensch-Umweltbeziehungen erörtert und selbstständig angewendet.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele.</p> <p><i>Fertigkeiten:</i> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Vorlesung: Präsenz und Nachbereitung (45 h) Seminar: Präsenz, Vor- und Nachbereitung (45 h) Referatsvor- und -nachbereitung sowie Durchführung (60 h) Prüfungsvorbereitung und Prüfung (30 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich absolviertes Referat</p> <p>Modulprüfung Klausur oder Hausarbeit</p>
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MEG-ES: Environmental Systems
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Interdisziplinäres und systemanalytisches Denken wird in den Umweltwissenschaften als zentrale Kompetenz angesehen. Doch was heißt dies für die Geographie? Im Modul werden die in den Umweltwissenschaften zentralen quantitativen und qualitativen Konzepte der Systemtheorie behandelt. Es werden grundlegende Verfahren der Modellbildung vermittelt sowie Szenarien- und Pfadanalysen, Optimierung und Systemstabilisierung bearbeitet. Die theoretischen Inhalte dienen als Grundlage für die konkrete Umsetzung eigener Modelle.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Es werden Kenntnisse zur modellorientierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten im Rahmen der Systemtheorie vermittelt. Hierzu zählen Systemanalyse, Modellbildung, Szenarienplanung, Modelloptimierung und Modelldiskussion. Weiterhin wird anhand deklarativer Software die Realisation einfacher systemtheoretischer Konzepte in den geographischen Umweltwissenschaften erlernt. <i>Fertigkeiten und Kompetenzen:</i> Die Studierenden erwerben wissenschaftstheoretische Problemlösungskompetenzen. Sie erlangen die Fähigkeiten zur nachvollziehbaren und geeigneten Analyse spezifischer Weltausschnitte und ihrer Definition als System. Sie sind in der Lage, diese Systeme in Modelle zu übersetzen und mit geeigneter Software Simulationsszenarien zu entwickeln. Das Modul vermittelt die Kompetenz, wissenschaftlich fundiert kritisch zu analysieren und konzeptionelle Modelle zu konstruieren</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Vorlesung: Präsenz und Vor- und Nachbereitung (45 h) Seminar: Präsenz, Vor- und Nachbereitung (45 h) Projektarbeit (90 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Entfällt
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (unbenotet) entfällt Modulprüfung Projektarbeit
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MEG-GIS: Advanced GIS
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Im Modul werden sowohl ausgesuchte theoretische als anwendungsorientierte Aspekte der Datenakquise und des Datenmanagements, räumlicher Analyseverfahren sowie der Modellierung und adäquaten Repräsentation und Visualisierung räumlicher Fragestellungen an der Schnittstelle von Mensch und Umwelt behandelt. Es werden sowohl soziologische und ökonomische als auch naturwissenschaftliche Konzepte in raumwissenschaftliche Ansätze überführt.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Es werden Kenntnisse zur datenbasierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten vermittelt. Hierzu zählen Techniken der geoinformatischen Modellbildung und der Übersetzung geographischer Fragestellungen in geeignete Abstraktionskonzepte zur Bearbeitung mit Hilfe von GIS und Modellierung. <i>Fertigkeiten und Kompetenzen:</i> Die Studierenden werden konkrete wissenschaftliche und anwendungsorientierte Problemlösungskompetenzen erwerben. Sie werden die Fähigkeiten zur konkreten Planung und Umsetzung von abstrakten raum-zeitlichen Fragestellungen erlangen. Hierzu zählen sowohl fachlich-methodische Fertigkeiten als auch die Fähigkeiten, selbständig geeignete Software und Lösungsstrategien zu entwickeln. Vor dem Hintergrund wissenschaftstheoretischer Transparenz und der eigenständigen Verantwortlichkeit bei der Abstraktion und Modellierung wird als weitere zentrale Kompetenz die Fähigkeit, kritisch zu reflektieren und argumentieren im Vordergrund stehen. Sie erwerben damit forschungs- und berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Projektbezogene Übung (4 SWS)
Arbeitsaufwand	Übung: Präsenz, Vor- und Nachbereitung (90 h) Modellprojekt (90 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden insgesamt 12 LP aus dem Gebiet der Geoinformatik, digitalen Kartographie oder digitalen Bildverarbeitung/digitalen Fernerkundung vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ Export- bzw. Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossene Übungen Modulprüfung Projektarbeit
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MH-aSt: Advanced Statistics
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Komplexere statistische Methoden, vor allem multiple und nicht-lineare Regressionen, Umgang mit räumlichen Daten, räumliche Autokorrelations- und Konzentrationsmessungen, Cluster- und Faktoranalyse.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen komplexe statistische Verfahren selbstständig auszuwählen, durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Anhand eines eigenen Projektes werden praktische Erfahrungen mit statistischen Analysen gesammelt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung/Vorlesung (3 SWS) Projektarbeit (1 SWS)
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung/Übung (60 h) Bearbeitung der Übungen (30h) Durchführung einer Projektarbeit und Verfassen einer dazugehörigen Hausarbeit (60 h) Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Statistische Grundkenntnisse (z.B. aus einem Statistik I-Kurs)
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit</p> <p>Modulprüfung Erfolgreiches Bestehen einer Klausur</p>
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MEG-IP: Interactions and Processes
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodule für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesen Modulen werden durch die Studierenden in einem Modellprojekt Interaktionen zwischen ausgewählten Geo-Ökosystem-Komponenten mit Hilfe von entsprechenden geökologischen Feld-, Labor- und Modellexperimenten analysiert. Dabei sollen vornehmlich teildisziplinenübergreifende Interaktionen (abiotisch-biotisch-anthropogene Komponenten) bearbeitet werden. Im Einzelfall sind auch teildisziplinär-interne Interaktionsnetzwerke möglich (z.B. biotisch-biotisch wie Pflanze – Bodenpilze, oder abiotisch-abiotisch wie Bodenwasser - Abfluss etc.).</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb der Fähigkeit, ein spezifisches Interaktionsnetzwerk eines Geo-Ökosystems mit entsprechenden Experimenten analysieren sowie bei der Anwendung von numerischen Modellen deren Prognosefähigkeit nutzen zu können. Bei Feld- und Laborexperimenten ist der Aufbau eines geeigneten Experimentaldesigns sowie dessen Umsetzung und Auswertung ein zentrales Lernziel der Arbeiten. Beim Umgang mit numerischen Modellen ist insbesondere deren Anpassung an das thematische Problem (Programmierung, Parametrisierung, Validierung) und die Systemnachbildung zur thematischen Auswertung Thema der Lehreinheit.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Projektbezogene Übung (4 SWS)
Arbeitsaufwand	Übung: Präsenz, Vor- und Nachbereitung (90 h) Modellprojekt (90 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mindestens 24 LP
Verwendbarkeit der Module	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung Erfolgreiche Be- und Ausarbeitung des Modellprojekts in einer Projektarbeit
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer eines Moduls	Zwei Wochen
Häufigkeit der Module	Jedes Semester
Beginn von Modul I	Sommersemester x
Beginn von Modul II	Wintersemester x

Modulbezeichnung	MEG-AS: Applied Studies
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography“
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle bzw. des laufenden Forschungsvorhabens.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern u./o. Forschungsgruppen knüpfen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum
Arbeitsaufwand	Praktikum (160 h) Praktikumsbericht (20 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Ergibt sich aus Praktikumsstelle
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung von 24 LP aus dem Studiengang M.Sc. „Environmental Geography“
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung Schriftlicher Bericht gemäß Praktikumsrichtlinie § 7 (Anlage 3)
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Dauer des Moduls	Vier Wochen
Häufigkeit des Moduls	Jederzeit möglich
Beginn des Moduls	Jederzeit möglich

Modulbezeichnung	MEG-AbMo: Abschlussmodul
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>1. Schriftliche Bearbeitung eines abgegrenzten Themas, welches von der Betreuerin oder dem Betreuer, möglichst in Absprache mit der oder dem Studierenden, vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss vergeben wird.</p> <p>2. Kolloquium über die Ergebnisse und das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen, problemorientierten Bearbeitung einer abgegrenzten, spezifischen Fragestellung des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden; selbständiges Analysieren und Argumentieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Schriftliche Arbeit, Kolloquium
Arbeitsaufwand	Sechs Monate oder 900 h (davon 810 h Masterarbeit und 90 h Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (siehe Vorlesungsverzeichnis)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von mindestens 78 LP im Studiengang M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung Erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Absolvierung des Kolloquiums (30-minütiger Vortrag und anschließende Diskussion) im Zeitraum von sechs Monaten.
Noten	<p>Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Masterarbeit (27 LP) geht mit 90%, das Kolloquium (3 LP) mit 10% in die Gesamtnote ein.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jederzeit möglich
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ Fachbereich Geographie

§ 1

Allgemeines

(1) Das Modul Applied Studies dauert vier Wochen.

(2) Die Studierenden bemühen sich in der Regel selbst um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen dieser Ordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Die Lehrenden am Fachbereich sind dabei behilflich. Falls erforderlich, werden die Studierenden von der Koordinationsstelle für die Praktikumsvermittlung am Fachbereich Geographie vermittelt.

(3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 6 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3

Praktikumsstellen und deren Anerkennung

(1) Das Praktikum kann entweder außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ aufweisen, oder am Fachbereich absolviert werden.

(2) Die Studierenden müssen vor Aufnahme des Praktikums einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ kontaktieren. Der Prüfungsberechtigte oder die Prüfungsberechtigte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert vier Wochen. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt mindestens 140 und höchstens 180 Stunden.

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Nachweise

Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte und einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht. Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsbeauftragte des Masterstudiengangs „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ bestätigt die Durchführung des Praktikums.

§ 7

Praktikumsbericht

Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von 2-4 Seiten vorgelegt. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl).
- Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung) und zur Dauer des Praktikums.
- Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang “Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions” der Philipps-Universität Marburg Fachbereich Geographie

§ 1

Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2

Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie sowie gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung (ebenfalls in Kopie) beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss.
Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis nach Satz 1 bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.
2. Nachweis über grundlegende Kenntnisse in geographischen und/oder naturwissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z. B. Kartographie, Geoinformatik, Agrarwissenschaft und Statistik) im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten durch ein Studium nach Abs. 1.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Es handelt sich um einen teilweise englischsprachigen Studiengang. Entsprechende Fähigkeiten müssen vorhanden sein oder müssen vor Studienbeginn erworben werden. Sofern die geforderten Sprachkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden.
4. Tabellarischer Lebenslauf, einschließlich einer Aufstellung von zusätzlichen Tätigkeiten an der Universität (z.B. studentische Gremienarbeit und Tutortätigkeiten)
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung und die relevanten Vorkenntnisse darlegt und besonders erläutert, in welchen der humangeographischen Kompetenzfelder die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudium „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“ sich im Besonderen vertiefen möchte.

6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus am Fachbereich zusammen.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Auswahlkommission nimmt die Feststellung der Eignung auf Basis der eingereichten Unterlagen und Nachweise vor.

(3) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß § 2 Nr. 1, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:

Notenpunkte 11,5 bis 15 = 3 Punkte

Notenpunkte 8,5 bis unter 11,5 = 2 Punkte

Notenpunkte 6,5 bis unter 8,5 = 1 Punkte

Notenpunkte 5 bis unter 6,5 = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 16 *Allgemeine Bestimmungen* der Philipps-Universität Marburg.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 Nr. 4 und 5. Dabei werden auf Basis des Lebenslaufs (§ 2 Nr. 4) 0 bis 2 Punkte und auf Basis des Bewerbungsschreibens und der darin ausgewiesenen Vorkenntnisse und angestrebten Kompetenzfelder (§ 2 Nr. 5) 0 bis 5 Punkte vergeben.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten erreichen, werden zum Studium zugelassen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die eine geringere Punktzahl, aber mindestens 5 Punkte erreicht haben, können von der Auswahlkommission zusätzlich zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch eingeladen werden. Für das Auswahlgespräch werden noch einmal 0 bis 3 Punkte vergeben. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Auswahlgespräch die Mindestzulassungspunktzahl gemäß Abs. 4 erreichen, werden zum Studium zugelassen.

(6) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.